

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil**

vom 27. September 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis</b>	<b>4</b>	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>	Art. 16 Finanzbefugnisse	10
Art. 1 Gemeindeordnung	5	<b>III. Gemeindebehörden</b>	<b>11</b>
Art. 2 Gemeindeart	5	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	6	Art. 17 Geschäftsführung	11
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>6</b>	Art. 18 Behördenkonferenz	11
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>6</b>	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>6</b>	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	12
Art. 5 Verfahren	6	<b>2. Gemeinderat</b>	<b>12</b>
Art. 6 Urnenwahlen	6	Art. 22 Zusammensetzung	12
Art. 7 Erneuerungswahlen	7	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 8 Ersatzwahlen	7	Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	7	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 10 Fakultatives Referendum	8	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>8</b>	Art. 27 Finanzbefugnisse	15
Art. 11 Einberufung und Verfahren	8	<b>3. Sozialbehörde</b>	<b>16</b>
Art. 12 Wahlbefugnisse	8	Art. 28 Zusammensetzung	16
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	8	Art. 29 Aufgaben	16
Art. 14 Planungsbefugnisse	9	Art. 30 Finanzbefugnisse	16

Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	17	Art. 39	Zusammensetzung	19
Art. 32	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	17	Art. 40	Aufgaben	19
Art. 33	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	17	<b>3.   Betreibungsamt und Friedensrichteramt</b>		<b>19</b>
<b>IV.   Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>		<b>17</b>	Art. 41	Betreibungsamt	19
<b>1.   Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>		<b>17</b>	Art. 42	Friedensrichteramt	19
Art. 34	Zusammensetzung	17	<b>V.   Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>20</b>
Art. 35	Aufgaben	17	Art. 43	Inkrafttreten	20
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen	18	Art. 44	Aufhebung früherer Erlasse	20
Art. 37	Prüfungsfristen	18	Genehmigung des Regierungsrats		20
Art. 38	Finanztechnische Prüfstelle	18	Übersicht Finanzkompetenzen		36
<b>2.   Wahlbüro</b>		<b>19</b>			

## Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

### Gesetzesverzeichnis

<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
<b>GG</b>	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
<b>GPR</b>	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
<b>KV</b>	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
<b>PBG</b>	Planungs und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
<b>VGG</b>	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018
<b>VPR</b>	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
<b>VSG</b>	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
<b>VSV</b>	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>Bst.</b>	Buchstabe
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>etc.</b>	et cetera
<b>f.</b>	folgende
<b>ff.</b>	fortfolgende
<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>inkl.</b>	inklusive
<b>lit.</b>	Litera
<b>MuGO</b>	Mustergemeindeordnung
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Ziff.</b>	Ziffer

Bestimmungen neu

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

*<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.*

*<sup>2</sup> Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.*

### **Art. 2 Gemeindeart**

*Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.*

## Bestimmungen neu

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

*In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.*

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> *Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.*

<sup>2</sup> *Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.*

<sup>3</sup> *Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.*

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

<sup>2</sup> *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

<sup>3</sup> *Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.*

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

*An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:*

- 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,*
- 2. vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde,*
- 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,*
- 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.*

**Bestimmungen neu****Art. 7 Erneuerungswahlen**

*Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

**Art. 8 Ersatzwahlen**

*Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.*

**Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

*Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:*

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,*
- 3. der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.5 Mio.,*
- 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
- 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,*
- 6. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn*

**Bestimmungen neu**

*die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,*

7. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,*
8. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,*
9. *Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.*

**Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> *In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

<sup>2</sup> *Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.*

**3. Gemeindeversammlung****Art. 11 Einberufung und Verfahren**

*Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.*

**Art. 12 Wahlbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.*

**Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:*

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*



**Bestimmungen neu**

3. *das Polizeirecht,*
4. *die Siedlungsentwässerung,*
5. *die Wasserversorgung,*
6. *das Friedhof- und Bestattungswesen,*
7. *die Abfallentsorgung,*
8. *die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV,*
9. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*

**Art. 14 Planungsbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:*

1. *des kommunalen Richtplans,*
2. *der Bau- und Zonenordnung,*
3. *des Erschliessungsplans,*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.*

**Bestimmungen neu****Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:*

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,*
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,*
- 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
- 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
- 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,*
- 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,*
- 7. die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
- 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,*
- 9. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.*

**Art. 16 Finanzbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:*

- 1. die Festsetzung des Budgets,*
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,*

**Bestimmungen neu**

4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,*
5. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
6. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
7. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
8. *die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio.*

**III. Gemeindebehörden****1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 17 Geschäftsführung**

*Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.*

**Art. 18 Behördenkonferenz**

*Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie, bei Geschäften von finanzieller Bedeutung, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeinbeschreiber amtiert als Sekretär.*

**Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) *ihre beruflichen Tätigkeiten,*

**Bestimmungen neu**

- b) *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

<sup>2</sup> *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

**Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

*Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.*

**Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> *Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

<sup>2</sup> *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

**2. Gemeinderat****Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.*

**Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

*Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

**Bestimmungen neu****Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

*Der Gemeinderat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
  - a) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde,*
  - b) *die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist:*
  - a) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,*
  - b) *die Mitglieder des Wahlbüros.*
3. *ernennt oder stellt an:*
  - a) *die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*
  - b) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,*
  - c) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,*
  - d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.*

**Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:*

1. *die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,*
2. *die Organisation und Leitung der Verwaltung,*
3. *die Organisation beratender Kommissionen,*
4. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*

**Bestimmungen neu**

5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,*
6. *Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarife.*

**Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht,*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,*
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,*
5. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,*
7. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

<sup>2</sup> *Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
2. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen,*
3. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
4. *die Festsetzung des Stellenplans,*
5. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,*
6. *die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,*

**Bestimmungen neu**

7. *Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,*
8. *der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,*
9. *die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan,*
10. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

**Art. 27 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> *Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:*

1. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.*

<sup>2</sup> *Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,*
4. *die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio.,*

**Bestimmungen neu**

5. *den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio.,*
6. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Urne zuständig ist.*

**3. Sozialbehörde****Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.*

<sup>2</sup> *Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.*

**Art. 29 Aufgaben**

*Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:*

1. *Gewährleistung der persönlichen Hilfe*
2. *Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe*
3. *Berichterstattung an die Oberbehörde*
4. *Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.*

**Art. 30 Finanzbefugnisse**

*Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:*

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundene Ausgaben,*
3. *im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00,*
4. *im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr,*
5. *im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00.*



**Bestimmungen neu**

6. *im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.*

**Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere:*

1. *ihr Organisationserlass,*
2. *Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.*

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

*Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.*

**Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

*Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.*

**IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger****1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle****Art. 34 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.*

<sup>2</sup> *Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.*

**Art. 35 Aufgaben**

**Bestimmungen neu**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

**Art. 36 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.

Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

**Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

**Bestimmungen neu**

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

**2. Wahlbüro****Art. 39 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

**Art. 40 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

**3. Betreibungsamt und Friedensrichteramt****Art. 41 Betreibungsamt**

<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

**Art. 42 Friedensrichteramt**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Bestimmungen neu

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Inkrafttreten**

*Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.*

### **Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse**

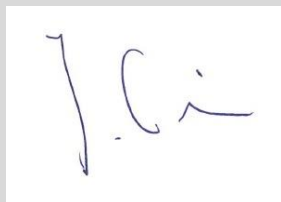
*Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.*

### **Genehmigung des Regierungsrats**

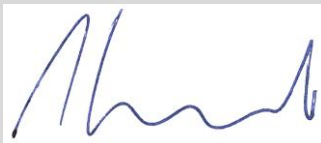
*Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen.*

*Politische Gemeinde Volketswil*

*Der Gemeindepräsident:*



*Der Gemeindeschreiber:*



Durch den Regierungsrat am 23. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 1296, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.

**Übersicht Finanzkompetenzen**

Finanzielle Kompetenzen	Urnen- abstimmung mehr als Franken	Gemeinde- versammlung mehr als / bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Sozialbehörde bis Franken
1. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben innerhalb des Budgets		mehr als 300'000.00		
1.1. einmalig	5'000'000.00	bis 5'000'000.00	300'000.00	20'000.00
1.2. wiederkehrend	500'000.00	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	60'000.00	10'000.00
2. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets				
2.1. einmalig	5'000'000.00	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00	300'000.00 600'000.00	20'000.00 60'000.00
2.2. wiederkehrend	500'000.00	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	60'000.00 200'000.00	10'000.00 20'000.00
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch, Veräusserung sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens im Einzelfall	5'000'000.00	mehr als 2'000'000.00 bis 5'000'000.00	2'000'000.00	---